

30.03.2020

## **Zweckbetriebe der sozialen Dienstleistung in der Coronakrise erhalten**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales,

die Corona-Epidemie stellt uns alle vor extreme Herausforderungen. Wir beobachten mit großer Aufmerksamkeit und hohem Respekt, dass Politik, Behörden und Institutionen intensiv daran arbeiten, die Auswirkungen dieser Krise zu meistern. Wir, die bundesweit agierenden Spitzenverbände, die einen Großteil von gemeinnützigen Unternehmen vertreten, werden mit unseren Mitgliedern unseren Beitrag dazu leisten.

Mittlerweile hat die Bundesregierung verschiedene „Hilfsprogramme für alle“ auf den Weg gebracht und Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Die Möglichkeit Bildungsmaßnahmen nach SGB II und III mit alternativen Methoden in online- und fernmündlichen Verfahren durchzuführen sowie die Bereitstellung des „SodEG“ für Bildungsmaßnahmen, in denen dies nicht möglich ist, scheinen zunächst vordringliche Existenzprobleme von Bildungsunternehmen und Arbeitshilfeträgern aufzufangen. Es muss sich zeigen, ob im Zuge dieser Umstellungsprozesse eventuell rücklaufende Teilnehmerzahlen zu zusätzlichen, erheblichen Einnahmeausfällen führen. Diese müssten dann ebenfalls kompensiert werden.

### **Nicht geregelt ist allerdings bisher der Bereich der gemeinnützigen Zweckbetriebe.**

Viele Maßnahmeträger unterhalten Zweckbetriebe (z.B. in der Gastronomie, im Garten- und Landschaftsbau, in Gesundheits- und Freizeitberufen, in technischen Berufen, im Bereich Lager/Logistik und anderen Gewerken) in denen Berufsausbildungsgänge, Umschulungen, Trainingsmaßnahmen, Integrationsmaßnahmen und auch in erheblichem Umfang Beschäftigungsmaßnahmen nach § 16i SGB II realitäts- und praxisnah umgesetzt werden. Die in den Zweckbetrieben erwirtschafteten Einnahmen leisten zwingend notwendige Deckungsbeiträge zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der gemeinnützigen Infrastrukturen. So fallen Instandsetzungs- und Investitionskosten sowie Sonderkosten zur Führung des Zweckbetriebs und zusätzliche Verwaltungsaufgaben an, die über die Maßnahmepauschalen und -förderungen, die nur für die Projektdurchführung selbst zur Verfügung stehen, nicht abgedeckt sind. Dies gilt ebenso für viele der Inklusionsfirmen, die sich im Durchschnitt zu 80% über Einnahmen aus Zweckbetrieben finanzieren.

Nun können diese Zweckbetriebe in vielen Fällen auf Grund der Coronakrise nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt am Markt tätig sein. Entsprechend erwirtschaften diese Zweckbetriebe keine (oder keine ausreichenden) Einnahmen mehr, mit denen wesentlich Beiträge zur Umsetzung unserer Maßnahmen und der für diese nötigen Infrastrukturen erwirtschaftet wurden. Diese Mindereinnahmen können aber so erheblich sein, dass sie zu Konkursen der sozialen Einrichtungen führen werden.

Dieses Problem ist im „SodEG“ aus unserer Sicht nicht geregelt und ist über diesen aktuell auch nicht kompensierbar, es sei denn, die ausfallenden Einnahmen könnten hier mitbeantragt werden. Bei Maßnahmen des § 16i waren sie bspw. nicht Teil des Förderbescheides. In den anderen Elementen des Schutzschildes sehen wir bis auf eventuelle Liquiditätshilfen auch keinen Ansatz.

Aus unserer Sicht ist hier dringendes Handeln geboten, da ohne den Erhalt der Zweckbetriebe, die gesellschaftspolitisch relevante soziale und regionale Infrastruktur zusammenbrechen und in Konkurs gehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Eich  
Vorstandsvorsitzender bag arbeit

Thiemo Fojkar BBB  
Vorstandsvorsitzender BBB

Marc Hentschke  
Vorstandsvorsitzender EFAS

Dr. Klaus Vogt  
Präsident VDP

Dr. Judith Aust  
Geschäftsführerin bag arbeit

Stefan Sondermann  
Bundesgeschäftsführer BBB

Katrin Hogh  
Geschäftsführerin EFAS

Dietmar Schlömp  
Bundesgeschäftsführer VDP